

delsfirmen, Werke, Fabriken und Behörden, die sich im beseiten Gebiet aller Zonen Deutschlands befinden, erlaubt.

Zur Absendung sind folgende Postsachen zugelassen: Postkarten, einfach und eingeschrieben, Briefe, einfach und eingeschrieben, Gewicht bis 500 Gramm; Kreuzbänder, Geschäftspapiere, Warenproben und Drucksachen bis 500 Gramm.

Für den Postverkehr zwischen den einzelnen Zonen bleiben die bestehenden Gebühren für den Fernverkehr in Kraft.

In der sowjetischen Besatzungszone ist der Briefwechsel zwischen allen Zonen der Alliierten durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung seit dem 1. November 1945 erlaubt.

Dem Direktor der Deutschen Zentralverwaltung für Post und Fernmeldewesen der sowjetischen Besatzungszone, *Dr. Schröder*, ist aufgetragen, das Transportwesen der Post zwischen den alliierten Zonen zu organisieren und die rechtzeitige Zustellung an die Empfänger zu gewährleisten.

Bekanntgegeben am 15. November 1945.

### **Erfassungsordnung und Kontrolle bei Gewinnung und Verarbeitung edler Metalle sowie von Edel- und Halbedelsteinen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands**

Zwecks Errichtung einer einheitlichen Erfassungsordnung und Kontrolle bei der Gewinnung und Verarbeitung von Edelmetallen sowie Edel- und Halbedelsteinen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands hat Marschall *Shukoiv* befohlen:

Alle Firmen, Organisationen und Unternehmen, die Gold, Silber, Platin und andere edle Metalle gewinnen, und solche, die Metalle in Form von Neben- oder Abfallprodukten erhalten, sowie Unternehmungen, die Edel- und Halbedelsteine gewinnen oder verarbeiten, haben

1. sich innerhalb einer fünfägigen Frist in den Wirtschaftsabteilungen der Sowjetischen Militärverwaltung der entsprechenden Provinzen und Länder zu registrieren und gleichzeitig Belege und Aufstellung über den Bestand von konzentrierten Metallen, Schlamm, Schicht (Rückstände, Abwässer) und anderem Material, Verbindungen und Abfälle, die diese Metalle enthalten, ferner Angaben über Edel- und Halbedelsteine, die sich in Bearbeitung befinden, vorzulegen;
2. alle 15 Tage mit einer Aufstellung an die zuständige Provinz- oder Landesbank die gewonnenen oder als Neben- und Abfallprodukt erhaltenen Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine abzuliefern;
3. die Provinz- oder Länderbanken von den Ablieferern Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine zu den im ersten Vierteljahr 1945 geltenden Preisen abzunehmen;
4. die Provinz- oder Länderbanken alle 15 Tage der Wirtschaftsabteilung der Sowjetischen Militärverwaltung der zuständigen Provinzen und Länder Bericht über die von Firmen, Organisationen und Unternehmungen in Empfang genommenen Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine zu erstatten.